

4. Preisanordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958
— Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 389).
5. Preisanordnung Nr. 1005 vom 26. April 1958
— Anordnung über die Erfassung[^]- und VEAB-Abgabepreise für Schlachtgeflügel und Kaninchen —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 390).
6. Preisanordnung Nr. 1006 vom 26. April 1958
— Anordnung über die Erfassungspreise für Milch und Landbutter —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 391).
7. Preisanordnung Nr. 1007 vom 26. April 1958
— Anordnung über die VEAB-Abgabepreise für Hühnereier —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 392).
8. Preisanordnung Nr. 1008 vom 26. April 1958
— Anordnung über den Aufkaufpreis und Abgabepreis für Bienenhonig —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 393).
9. Preisanordnung Nr. 1009 vom 26. April 1958
— Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 394).
10. Preisanordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958
— Anordnung über die Preise für Futtermittel —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 395).

§ 2

An die Stelle der in den Preisanordnungen nach § 1 genannten, für die Preisbildung zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung, treten die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117) als zuständig neu festgelegten Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit

Preisanordnung Nr. 1018

— Anordnung über die Inkraftsetzung
von Preisanordnungen —
(Saat- und Pflanzgut, Zucht- und Nutzvieh).

Vom 28. Mai 1958

Die nachstehend aufgeführten Preisanordnungen
treten mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft:

1. Preisanordnung Nr. 1011 vom 26. April 1958
— Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 396).
2. Preisanordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958
— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 397).
3. Preisanordnung Nr. 1013 vom 26. April 1958
— Anordnung über die Preise für Pflanzkartoffeln —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 398).
4. Preisanordnung Nr. 1014 vom 26. April 1958
— Anordnung über die Preise für das Saatgut von Futterpflanzen —
(Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 399).

§ 2

An die Stelle der in den Preisanordnungen nach § 1 genannten, für die Preisbildung zuständigen Organe der

staatlichen Verwaltung, treten die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117) als zuständig neu festgelegten Organe der staatlichen Verwaltung.

§ 3

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: W i l k e

Staatssekretär

Anordnung
zur Durchführung einer Bestandsaufnahme
von Futtermitteln
Vom 28. Mai 1958

Zur körperlichen Bestandsaufnahme der Futtermittelarten, für die nach der Preisanordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. P 395) eine Änderung der Preise erfolgte, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und nach Anhören des 1. Sekretärs des Zentralvorstandes der VdgB folgendes angeordnet:

§ 1

Die Räte der Kreise haben zu veranlassen, daß am 1. Juni 1958 bis um 16.00 Uhr in allen Betrieben der Industrie, in denen Futtermittel hergestellt werden oder lagern, und in den Handelsbetrieben, die mit Futtermitteln handeln, die Lagerräume versiegelt werden.

§ 2

Die Räte der Kreise haben durch Beauftragte in den betreffenden Lagern in der Zeit vom 1. Juni 1958 bis zum 2. Juni 1958 die Bestände der in der Anlage aufgeführten Futtermittelarten körperlich auf nehmen zu lassen. Außerdem sind in den Mischfutterwerken die Bestände der fertiggestellten Mischfuttermittel aufzunehmen und deren Bestandteile zu den Rohstoff beständen hinzuzurechnen. In den Handelsbetrieben sind die Bestände an Mischfuttermitteln nicht körperlich aufzunehmen.

§ 3

Die Inhaber oder Leiter der Futtermittelräger oder Betriebe, in denen die Bestandsaufnahme durchgeführt wird, haben die dafür erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Kosten, die bei der Bestandsaufnahme entstehen, sind auf Antrag der betreffenden Betriebe mit Bestätigung des mit der Durchführung der Bestandsaufnahme Beauftragten vom Rat des Kreises, Abt. Finanzen, zu erstatten.

§ 4

(1) Die durch Wiegen festgestellten Bestände der Futtermittel sind dem Rat des Kreises, Abt. Finanzen, zur Festlegung der Produktionsabgaben, der Verbrauchsabgaben und der Handelsabgaben bzw. Stützung durch die Beauftragten zu melden. In den Handelsbetrieben sind die festgestellten Bestände des Staatlichen Futtermittelfonds (SFF) in die Futtermittelkontingentsabrechnung (FuKA) und bei den Produktionsbetrieben in die Abrechnung 41 N per 31. Mai 1958 als Endbestand einzutragen.

(2) Im Vergleich zu den nach der FuKA und der Abrechnung 41 N errechneten Beständen festgestellte Minderbestände sind durch die Lagerhalter zu begründen. Werden größere Fehlmengen festgestellt, so ist darüber ein Protokoll zu verfassen, das der Abteilung